

Bundesamt für Umwelt, Raumplanung und  
Energie  
Vernehmlassung 12.402  
3003 Bern

[thomas.kuske@bafu.admin.ch](mailto:thomas.kuske@bafu.admin.ch)

Bern, 4. Juli 2018

## **12.402 s Pa.Iv.Eder. Die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Eberle

Gerne nehmen wir zur vorgeschlagenen Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes NHG, die auf der parlamentarischen Initiative Eder 12.402 beruht, wie folgt Stellung:

Ständerat Joachim Eder hatte die parlamentarische Initiative bereits zu Beginn des Jahres 2012 eingereicht. Diese beabsichtigte, in geschützten Landschaften auch kantonale Eingriffsinteressen berücksichtigen zu können. Zudem wollte die Pa.Iv. sicherstellen, dass die Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK und der eidgenössischen Denkmalschutzkommission EKD nicht allein ausschlaggebend für diesbezügliche Entscheide sein sollten. Die zuständige Kommission des Ständerats, die UREK-S, erarbeitete mit dieser Zielsetzung Vorschläge für eine Gesetzesrevision des NHG, in welchem neu nun auch «gleich- oder höherwertige Interessen der Kantone» verankert werden sollten, um Eingriffe im BLN vornehmen zu dürfen.

Der SGB kann nicht nachvollziehen, wieso die UREK-S an dieser Gesetzesrevision überhaupt noch festhalten will, nachdem zwischenzeitlich im totalrevidierten Energiegesetz zur Energiestrategie 2050 dieser Grundsatz der Gleichstellung von Projekten zur Stromgewinnung und des Landschaftsschutzes bereits verankert worden ist. Seit Januar 2018 ist es dem Bundesrat nämlich auch möglich, dort für Vorhaben ein nationales Interesse zu statuieren, wo «der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt» (Art. 13 Abs. 1b EnG).

Darüber hinaus hat das Parlament zwischenzeitlich auch noch die Strategie Stromnetze beschlossen, in welcher nun auch bei Stromleitungen dieses Prinzip zum Zug kommt. Anlagen des Übertragungsnetzes sind à priori von nationalem Interesse, aber auch hier kann der Bundesrat noch weitergehen, indem er auch Stromleitungen, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, als gleichrangig mit dem Landschaftsschutz definiert (Art. 15d EleG).

Art. 6 Abs. 2

Der SGB lehnt die Ergänzung im bestehenden Artikel «..., wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen des Bundes *oder der Kantone* dafür sprechen» ab. Es ergibt keinen Mehrwert, die Kantone hier aufzuführen, die kantonalen Interessen werden bereits heute berücksichtigt, wenn sie berechtigt sind.

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, [www.sgb.ch](http://www.sgb.ch)  
031 377 01 01, Fax 031 377 01 02, [info@sgb.ch](mailto:info@sgb.ch)

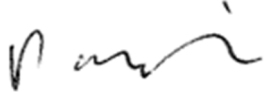
Art. 7 Abs. 3 (neu)

Der SGB betrachtet auch diesen neuen Absatz als überflüssig. Interessensabwägungen zwischen Planungsvorhaben zur sauberen Stromversorgung und Landschaftsschutz sind eine komplexe Angelegenheit, die nur unter Berücksichtigung aller relevanten Grundlagen vorgenommen werden können. Deshalb ist jeweils das betreffende Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK resp. der eidgenössischen Denkmalschutzkommission eine, aber sicher nicht die einzige Entscheidungsgrundlage für die Entscheidbehörden. Dies explizit im Gesetz festzuhalten, wirkt eigenartig. So, als müsse man dies gegenüber den Entscheidbehörden sicherstellen und das dürfte ja wohl kaum notwendig sein.

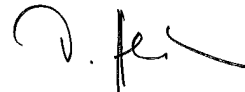
Der SGB lehnt die vorgeschlagene Gesetzesrevision ab.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Dore Heim  
Zentralsekretärin